

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Elektronisches Amtsblatt 40/2025

vom 02.10.2025

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- 1. Jahresabschluss 2024**
- 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2026**

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Redaktion: Abwasserzweckverband "Klosterberg"

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für die Inhalte: Der Verbandsvorsitzende

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Jahresabschluss 2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ hat in der öffentlichen Sitzung am 24.09.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt und dazu die folgenden Beschlüsse gefasst:

I. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Der vom Vorstandsvorsitzenden des Abwasserzweckverband „Klosterberg“ vorgelegte Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2024 wird in der von der Treuhandgesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 20. Juni 2025 versehenen Form festgestellt.

Die Bilanzsumme beträgt EUR 7.523.302,43

Davon entfallen auf der Aktivseite auf
das Anlagevermögen EUR 5.159.871,08
das Umlaufvermögen EUR 2.363.431,35

Davon entfallen auf der Passivseite auf
das Eigenkapital EUR 4.697.892,61
den Sonderposten für Investitionszuschüsse EUR 970.397,13
den Sonderposten für Empfangene Ertragszuschüsse EUR 424.593,14
die Rückstellungen EUR 217.983,80
die Verbindlichkeiten EUR 1.195.234,99
den Rechnungsabgrenzungsposten EUR 17.200,76

2. Der Jahresverlust beträgt EUR 5.640,62. Dabei beläuft sich die Summe der Erträge auf EUR 701.904,45 und die Summe der Aufwendungen auf EUR 707.545,07.

II. Beschluss zur Verwendung des Ergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Jahresverlust von EUR 5.640,62 wird:

- | | | |
|---|-----|----------|
| a) zur Tilgung des Verlustvortrages in Höhe von | EUR | 0,00 |
| b) zur Einstellung in Rücklagen in Höhe von | EUR | 0,00 |
| c) zur Abführung an die Gemeindehaushalte in Höhe von | EUR | 0,00 |
| d) auf neue Rechnung vorzutragen in Höhe von | EUR | 5.640,62 |

verwendet.

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An den **Abwasserzweckverband "Klosterberg"**“

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Abwasserzweckverbandes "Klosterberg"** – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg" für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 26 bis 29 und § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und dem § 30 der Sächsischen EigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der § 26 bis § 29 sowie § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 30 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

02625 Bautzen, den 20. Juni 2025

Treuhand-Gesellschaft
Dr. Steinebach & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gezeichnet:
Dipl.Ing. Martin Steinebach
Wirtschaftsprüfer

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Gemäß § 34 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 vom 13.10. bis 21.10.2025 in den Gemeindeverwaltungen Demitz-Thumitz und Schmölln-Putzkau während der Dienstzeiten sowie in der Geschäftsstelle des Betriebsführers Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE, Belmsdorfer Straße 27, 01877 Bischofswerda in der Zeit von

| | |
|-----------------------|--|
| Montag bis Donnerstag | 9 bis 12 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr sowie |
| Freitag | 9 bis 12 Uhr |

öffentlich aus.

gez. Achim Wünsche
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ für das Jahr 2026 wird gemäß § 76 Absatz 1 der SächsGemO

vom 13.10. bis 21.10.2025

in den Gemeindeverwaltungen Schmölln-Putzkau und Demitz-Thumitz während der Dienstzeit sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE, Belmsdorfer Straße 27, 01877 Bischofswerda in der Zeit von

| | |
|-----------------------|--|
| Montag bis Donnerstag | 9 bis 12 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr sowie |
| Freitag | 9 bis 12 Uhr |

öffentlich ausgelegt.

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum Ablauf des vierzehnten Arbeitstages, beginnend mit dem 1. Tag der Auslegung, erhoben werden.

gez. Achim Wünsche
Verbandsvorsitzender